



ref A-1/2013/286
Zürich, 16. September 2013

Strafbefehl

Art. 352 StPO

Die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich
hat in Sachen

Beschuldigte
Person



Straftatbestand **Körperverletzung**
Rechtsgrundlage Art. 352 ff. StPO

erkannt:

1. Die beschuldigte  ist schuldig
 - ♦ der **einfachen Körperverletzung** im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB
 2. Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je Fr. 30.--**, entsprechend Fr. 1'350.--. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer **Probezeit von 2 Jahren**.
 3. Die Verfahrenskosten werden der beschuldigten Person auferlegt.
 4. Diese Kosten bestehen in:

Fr.	700.00	Gebühr für das Vorverfahren (Pauschalgebühr)
Fr.		Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)
Fr.	700.00	Total
- Für auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls Rechnung.
5. Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen.
 6. Mitteilung an:
 - ♦ die Leitung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich
 - ♦ die beschuldigte Person (vorgenannt)



- ♦ die Geschädigten, die nicht auf ihre Rechte im Strafverfahren verzichtet haben, gemäss separatem Verzeichnis

sowie **nach Eintritt der Rechtskraft** an:

- ♦ die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch durch die Kasse der Staatsanwaltschaft)
 - ♦ die Kasse der Staatsanwaltschaften I - IV des Kantons Zürich
 - ♦ das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastr. 45, 8090 Zürich
 - ♦ die Koordinationsstelle Vostra (Strafregister), Postfach, 8090 Zürich
7. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person, die Leitung der Staatsanwaltschaft und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Tatbestand und Begründung:

I.

Die beschuldigte [REDACTED] hat

- ♦ vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit geschädigt, wobei es sich beim Geschädigten um eine unter ihrer Obhut stehende Person handelt,

indem sie Folgendes tat:

Die Beschuldigte [REDACTED] liess ihren Sohn, den **Geschädigten** [REDACTED] geb. [REDACTED], ohne Einverständnis des Kindsvaters [REDACTED] ihrem Ehemann und Mitinhaber der elterlichen Sorge, am [REDACTED] im **Tokterhuus**, Tagesklinik für Kinderchirurgie, an der **Dübendorfstrasse 20 in 8117 Fällanden** beschneiden. Die Beschuldigte wusste, dass der Kindsvater mit der Beschneidung nicht einverstanden war und verschwieg diesen Umstand gegenüber der behandelnden Ärztin absichtlich, damit der Eingriff vorgenommen wurde. Die Beschuldigte wusste auch, dass der Kindsvater und Mitinhaber der elterlichen Sorge in diesen medizinischen Eingriff ebenfalls hätte einwilligen müssen.



II.

Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft, weshalb zu erwarten ist, dass sie sich durch das vorliegende Verfahren genügend beeindruckt zeigt, um nicht wieder straffällig zu werden. Der Vollzug der Geldstrafe ist daher bedingt aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre anzusetzen.

Staatsanwaltschaft IV
des Kantons Zürich
Gewaltdelikte

